

Antragsteller/-in (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		Betriebsnummer	
Ortsteil, Straße, Hs.-Nr.		PLZ, Ort	

Antrag auf Förderung der sozialen Dorf- und Betriebshilfe für das Kalenderjahr _____ gemäß Richtlinie G3-7296.1-1/127 in der jeweils aktuellen Fassung

Ich beantrage

eine Förderung als Zuschuss für eine Vertretung aufgrund von (Einsatzgrund):

Krankheit, Todesfall, Verhinderungspflege (bis max. 3 Monate pro Kalenderjahr bzw. 728 Std.)

Mutterschafts- und Elternurlaub (bis max. 6 Monate pro Kalenderjahr bzw. 1 456 Std.)

Entlastung, z. B. Urlaub, Arbeitsüberlastung (bis max. 100 Stunden pro Kalenderjahr)

Name, Geburtsdatum der zu vertretenden Person

Status der zu vertretenden Person:

Landwirt/Landwirtin (Betriebsinhaber)

Mitglied des landw. Unternehmens, dass dauerhaft im landw. Betrieb tätig ist
(Ehegatte/-in, Lebensgefährte/-in, Bruder, Schwester, erwachsene Kinder)

landwirtschaftliche/-r Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin
mit Arbeitsvertrag für Tätigkeiten in der Primärproduktion und den verbundenen Betriebsbereichen mit _____
Std./Woche

MiFa (mehr als 20 Std./Woche im landw. Betrieb tätig und dadurch bei der SVLFG gelistet)

Altenteiler (war bis zum Ausfall aktiv im landw. Betrieb tätig)

Betreuung eines Kindes des landw. Haushaltes unter 12 Jahren bei Krankheit durch ein Mitglied des landw. Haushaltes
(ärztliches Attest ist beizulegen)

Da die genaue Zuteilung der Einsatzleistung auf haupt- und nebenberufliche Einsatzkräfte zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund wesentlicher Unabwägbarkeiten wie dem Genesungsverlauf oder der Verfügbarkeit der jeweiligen Einsatzkräfte noch nicht möglich ist, wird auf eine Gesamtkalkulation der Kosten und der Förderung im Antrag verzichtet.

1. Allgemeines

- Gegenstand der Förderung sind soziale Einsätze sowie Entlastungseinsätze, die von anerkannten Einsatzkräften in dem Betrieb erbracht werden.
- Als soziale Einsätze gelten Einsätze, bei denen ein Leistungsanspruch auf Arbeitshilfe durch den Sozialversicherungsträger nicht oder nicht im beantragten, aber benötigten Umfang gegeben ist.
- Als Entlastungseinsätze gelten Einsätze, die zur Vertretung bei Krankheitsvorsorge und während der Urlaubszeit dienen.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind sozialpflichtige Einsätze, die von Sozialversicherungsträgern im Rahmen der Sozialversicherungspflicht abgedeckt werden.
- Die Höhe der Förderung ergibt sich unter Berücksichtigung der maximal förderfähigen Einsatzstunden pro Kalenderjahr bei sozialen Einsätzen auf Basis der ärztlichen Bescheinigung bzw. bei Entlastungseinsätzen (Begrenzung auf 100 Stunden pro Betrieb und Kalenderjahr) aus dem tatsächlichen Umfang des Einsatzes und dem aktuell gültigen Verrechnungssatz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Hierbei werden bei sozialen Einsätzen bis zu 80 % bzw. bei Entlastungseinsätzen bis zu 50 % des zum Zeitpunkt des Einsatzes gültigen Verrechnungssatzes der SVLFG gefördert.

2. Einsatzzeitraum

Beginn des Einsatzes ab: _____
Datum

Der mit diesem Antrag förderfähige Einsatzzeitraum ist maximal das Kalenderjahr _____. Falls Einsätze über den Jahreswechsel hinaus gehen, ist es nötig, in jedem Kalenderjahr einen Förderantrag zu stellen.

3. Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre, dass

- mein Unternehmen zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehört.
- mein Unternehmen nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zählt.
- gegen mein Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
- ich für den beantragten sozialen Einsatz keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten habe.
- kein weiterer Kostenträger (z. B. Krankenkasse, Beihilfe usw.) Leistungen für die beantragten, förderfähigen Einsatzstunden übernimmt.
- die Ersatzkraft nur im landwirtschaftlichen Betrieb tätig wird.
- ein Mehrfachantrag für das laufende Kalenderjahr gestellt ist.
- Falls nicht, dass ich Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bin.

Ich verpflichte mich,

- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und den Bayerischen Obersten Rechnungshof zuzulassen.
- alle im Zusammenhang mit diesem Antrag stehenden Unterlagen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zehn Jahre ab dem Tag der Gewährung der Förderung aufzubewahren.
- zu beachten, dass die Förderung für max. 3 Monate (728 Stunden) pro Kalenderjahr bzw. bei Mutterschafts- und Elternurlaub für max. 6 Monate (1 456 Stunden) pro Kalenderjahr gewährt werden kann. Die Einsätze können sich auf mehrere Einsätze in einem Kalenderjahr verteilen.

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden.
- unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben oder das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen können.
- vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs des § 264 StGB (Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes – BayStrAG -, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz – SubvG –) zur Folge haben können.
- die Förderung vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Dringlichkeit der Einsatzkräfte und Einsatzgründe erfolgt.

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Antrag ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Die Daten können ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, den Obersten Rechnungshof sowie die Staatsoberkasse Bayern für statistische Zwecke und sonstige vorgeschriebene Berichte übermittelt werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie im Internet über die Seite www.stmelf.bayern.de/datenschutz abrufen.

Ich bestätige, dass ich von dem „Merkblatt für den Antrag auf Förderung des Einsatzes von Fachkräften der sozialen Dorf- und Betriebshilfe, gemäß aktueller Richtlinie, AZ. G3-7296.1-127“ Kenntnis genommen habe und meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt
für den Antrag auf Förderung des Einsatzes von Fachkräften der sozialen Dorf- und Betriebshilfe, gemäß aktueller Richtlinie,
Az. G3-7296.1-1/127

Erläuterungen der Begriffe:

1. Anreizeffekt

Gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben der EU dürfen Förderungen nur gewährt werden, wenn sie einen sog. Anreizeffekt aufweisen. Dieser liegt vor, wenn der Begünstigte vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag stellt, der mindestens folgende Angaben umfasst:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Standorts
- Beginn und Abschluss des Vorhabens
- Höhe der benötigten öffentlichen Finanzierung
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten

2. KMU (Kleine und mittlere Unternehmen)

Zu den KMU zählen Unternehmen mit

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
- einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen kontrolliert werden. Für weitere Informationen siehe Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Ein Unternehmen gilt im beihilferechtlichen Sinn als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht ohne staatliches Eingreifen bzw. ohne staatliche Unterstützung so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Für weitere Informationen und andere Konstellationen siehe Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (ggf. in Verbindung mit Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472).

4. Unternehmen mit einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission

Dieser Sachverhalt ist gegeben, wenn für eine unrechtmäßige Beihilfe desselben Mitgliedstaats eine Rückforderungsanordnung der EU-Kommission im Rahmen eines sogenannten Kommissionsbeschlusses ausgesprochen und dieser durch das Unternehmen nicht nachgekommen wurde. Nicht betroffen sind dagegen Rückforderungen, die von der Verwaltung im Rahmen des Fördervollzugs veranlasst werden z. B. bei Auflagenverstößen.